

**LANDKREIS ROTTWEIL**  
**GEMEINDE AICHHALDEN**

**TEXTTEIL ZUM  
BEBAUUNGSPLAN  
„STOLGEN, 2. ÄNDERUNG“  
UND  
„ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>1</b>
<b>2. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>1</b>
2.1 Art der baulichen Nutzung.....	1
2.1.1 Gewerbegebiet (gemäß § 8 und § 1 Abs. 6 BauNVO).....	1
2.2 Maß der baulichen Nutzung.....	2
2.2.1 Grundflächenzahl.....	2
2.2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen.....	2
2.3 Bauweise.....	2
2.4 Überbaubare Grundstücksfläche.....	2
2.5 Räume für freie Berufe.....	2
2.6 Nebenanlagen.....	2
2.7 Entwässerung.....	3
2.7.1 Dachflächen- und Oberflächenwasser.....	3
2.7.2 Sicker-Schichtwasser.....	3
2.7.3 Behandlung gewerblicher Abwässer.....	3
2.8 Immissionen / Lärmschutz.....	3
2.9 Gebote zur Bepflanzung und zur Pflanzenerhaltung.....	4
2.10 Zusätzliche Gebote für den Artenschutz/Naturschutz/Landschaftsschutz.....	4
<b>3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>5</b>
4. Dachform der Gebäude.....	5
4.1 Dachdeckung/Fassadengestaltung.....	5
4.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	5
4.3 Werbeanlagen.....	5
4.4 EVU-, Telekommunikations- und Datenkabel.....	6
4.5 Geländegestaltung.....	6
4.6 Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen.....	6
<b>5. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE</b>	<b>7</b>
5.1 Bodenbelastung.....	7
5.2 Überschussmassen.....	7
5.3 Wasserschutzgebiete.....	7
5.4 Regenwassernutzung.....	7
5.5 Erdwärmennutzung.....	7
5.6 Gründungshorizont.....	8
5.7 Baugesuchsunterlagen.....	8
5.8 Vermessungs- und Grenzzeichen.....	8
5.9 Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers.....	8
5.10 Oberboden.....	8
5.11 Archäologische Denkmale.....	9
<b>6. PFLANZENLISTE</b>	<b>9</b>

## 1. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) .
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. | S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, S. 357, ber. S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S.313).

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1–3 BauGB in Verbindung mit §§ 1–25c der Baunutzungsverordnung und § 73 LBO Baden-Württemberg werden für den Bebauungsplan „Stolgen, 2. Änderung“ folgende textliche Festsetzungen getroffen:

## 2. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

#### 2.1.1 Gewerbegebiet (gemäß § 8 und § 1 Abs. 6 BauNVO)

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
6. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für die Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(4) Nicht zulässig sind

7. Vergnügungsstätten

## 2.2 Maß der baulichen Nutzung

gemäß §§ 16-21a BauNVO

### 2.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist auf ein Höchstmaß von 0,8 festgesetzt.

### 2.2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe ( $GH_{max}$ ) wird durch die Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes begrenzt. Es gilt die Firsthöhe bzw. der höchste Punkt der Dachkonstruktion als  $GH_{max}$ .

Die Angabe ist als Höchstmaß festgesetzt.

$Gh_{max}$  wird für die einzelnen Bereiche als Höhe über NHN festgesetzt.

Technische Anlagen dürfen die  $GH_{max}$  um bis zu 3 m überschreiten.

## 2.3 Bauweise

Gemäß § 22 BauNVO.

Es wird abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Das heißt, es sind auch Gebäudelängen über 50 m zulässig.

## 2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 BauNVO.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Als Ausnahme können die festgesetzten Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen, Eingrenzungs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten überschritten werden

Die Ausnahmen richten sich nach der Landesbauordnung (LBO) § 5 Abs. 6.

## 2.5 Räume für freie Berufe

Gemäß § 13 BauNVO.

Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sind im GE **Gebäude und Räume** zulässig.

## 2.6 Nebenanlagen

Gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig, auch außerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen.

Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, für die Ableitung von Abwasser sowie fernmeldetechnische Anlagen sind als Ausnahme zulässig, sofern dafür keine Flächen ausgewiesen sind.

## **2.7 Entwässerung**

Die Siedlungsentwässerung des Gebietes erfolgt für die neuen Entwicklungsflächen im Trennsystem. Ein Mischwasserkanal ist für die bestehende Fläche bereits vorhanden. Die Entwässerung ist im Entwässerungsgesuch mit dem Baugesuch nachzuweisen.

### **2.7.1 Dachflächen- und Oberflächenwasser**

Das auf den Dachflächen neu errichteter Gebäude sowie das auf befestigten Flächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können, anfallende Regenwasser ist getrennt zu sammeln und innerhalb des Baugrundstückes zurückzuhalten, über die belebte Bodenschicht (z. B. angrenzende Grünflächen) breitflächig zu versickern und / oder zu verdunsten. Dieses Oberflächenwasser ist in Richtung Bannmoosgraben über bereits vorhandene Gräben zu entwässern. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis muss im Zuge des Baugesuches entsprechend beantragt werden.

Die durch die Bebauung verursachte Abflusserhöhung ist durch geeignete Rückhaltemaßnahmen, nach den Vorgaben der entsprechenden Regelwerke planerisch abzuhandeln und zu reduzieren. Die Beurteilung der Verträglichkeit der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers, welches dezentral beseitigt werden soll, ist über das Bewertungsverfahren in der Arbeitshilfe der LfU für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten nachzuweisen.

### **2.7.2 Sicker-Schichtwasser**

Sofern bei der Bebauung Drainagen, Schicht- oder Quellwässer angeschnitten werden, muss der Verbleib des Grundwassers im Grundwasserleiter sichergestellt werden.

Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ein Anschluss an den Schmutz/Mischwasserkanal darf nicht erfolgen. Das gleiche gilt für Ringdrainagen. Die Entwässerung ist im Entwässerungsgesuch mit dem Baugesuch nachzuweisen.

### **2.7.3 Behandlung gewerblicher Abwässer**

Gewerbliche Abwässer als auch eventuell verschmutzte Oberflächenwässer müssen unter Umständen vor der Einleitung in die Kanalisation besonders behandelt werden. Das Reinigungsverfahren ist in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Landratsamt (Wasserwirtschaftsamt) festzulegen.

## **2.8 Immissionen / Lärmschutz**

Für die Erweiterungsflächen gelten die allgemeingültigen Regelungen der TA-Lärm.

## 2.9 Gebote zur Bepflanzung und zur Pflanzenerhaltung

Gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB.

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als wirksame Bepflanzung herzustellen.

Pflanzenauswahl gemäß Pflanzliste (Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen).

Die laufende Pflege und Unterhaltung der Pflanzungen ist eingeschlossen.

Sofern für ein Baugrundstück Pflanzgebote vorhanden sind, muss dem Baugesuch ein Bepflanzungsplan auf der Grundlage der Pflanzliste beigelegt werden.

Die im zeichnerischen Teil entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze dargestellte Hecke ist über die komplette Länge als dichte Hecke in einer Breite von 5 m und einer Höhe von 3-4 m mit vorgelagertem Saum oder Hochstaudenflur zu erstellen, zu pflegen und zu unterhalten.

## 2.10 Zusätzliche Gebote für den Artenschutz/Naturschutz/Landschaftsschutz

### Planintern

Im Umfeld des Vorhabensgebiets wurden sowohl Vorkommen der Gebäudebrüter Haussperling und Mehlschwalbe als auch der in Heckenstrukturen am Boden brütenden Goldammer festgestellt. Alle drei Arten weisen in ihrer landesweiten Bestandsentwicklung einen Negativtrend auf und werden auf der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet eingestuft.

Es ist deshalb jeweils eine Nisthilfe für die beiden erstgenannten Arten in die Gebäudeplanungen aufzunehmen.

Das Vorhaben greift in Suchflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund feuchter Standorte ein. Da auch Verbindungsflächen des Biotopverbunds nach § 21 Abs. 4 BNatSchG zu geschützten Teilen der Natur und Landschaft zählen, ist ein planinterner Ausgleich im östlichen Vorhabensgebiet zu entwickeln. Es wird ein naturnaher Tümpel mit Randbepflanzung (Gebüsch feuchter Standorte, gewässerbegleitende Hochstaudenflur) angelegt. Dieser wird über das bestehende Grabensystem gespeist, entsprechend attraktiv und anlockend gestaltet. Einer Barrierewirkung bzw. einer Verminderung der Durchlässigkeit in der Landschaft wird außerdem ausreichend entgegengewirkt, so dass einer Verschlechterung des Biotopverbunds entschieden gegengesteuert werden kann. Unter Umständen (in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt) kann die Maßnahme mit der vorzusehenden Rückhaltung des unverschmutzten Regenwassers kombiniert werden.

## Planextern

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich, in westlicher Richtung, sind 14 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.

Ausgefertigt:  
Aichhalden, \_\_\_\_\_

Gemeinde Aichhalden

M. Lehrer  
Bürgermeister

Entwurfsbearbeitung:  
Dornstetten, 16.02.2021

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG  
Schießgrabenstraße 4, 72280 Dornstetten

S. Rolfes

### **3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **Örtliche Bauvorschriften**

Aufgrund des § 74 Abs. 7 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stolgen, 2. Änderung“ als Satzung erlassen:

#### **4. Dachform der Gebäude**

Dachform und Dachneigung sind freibleibend.

##### **4.1 Dachdeckung/Fassadengestaltung**

Aus Gründen des Grundwasser- und insbesondere des Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen/Fassadengestaltungen aus Materialien zulässig, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden.

Eine Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern ist erwünscht.

##### **4.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Technische Anlagen auf Dachflächen müssen um mindestens 3 m von Traufe oder Attika zurücktreten.

Sonnenkollektoren zur Energiegewinnung sind zugelassen.

##### **4.3 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind zulässig, jedoch nur an der Stätte der Leistung. Fremdwerbung ist ausgeschlossen.

Die Werbemittel müssen in unbeleuchteter, hinterleuchteter oder angestrahlter Form ausgeführt sein. Die Oberkante der Werbeanlagen darf die Oberkante des Baukörpers nicht überragen. Die Fläche einer einzelnen Werbeanlage darf 25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Anzahl der Einzelanlagen wird auf maximal 3 festgesetzt.

Freistehende Anlagen dürfen innerhalb der überbaubaren Fläche höchstens 8 m<sup>2</sup> und außerhalb dieser max. 1 m<sup>2</sup> an Ansichtsfläche einnehmen.

Intermittierende, Lauflichtanlagen und Laseranlagen sind generell unzulässig.

#### **4.4 EVU-, Telekommunikations- und Datenkabel**

Alle zum Betrieb der Bebauung notwendigen Energie-, Telekommunikations- und Datenkabel sind, wenn irgend möglich, unterirdisch zu verlegen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die Leitungszone soll ca. 0,5 m betragen.

Die Standorte für Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsmasten sind unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf den Baugrundstücken zu dulden.

#### **4.5 Geländegestaltung**

Notwendige Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück sind auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß zu beschränken. Dabei sind die Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken zu berücksichtigen.

Der anfallende Erdaushub soll auf dem Grundstück soweit wie möglich wieder verwendet werden.

Stützbauwerke sind zulässig. Sie sollten sich auf das absolut notwendige Maß beschränken. Sofern aus topographischen Gründen große Höhe oder Länge erforderlich wird, sind diese architektonisch zu gestalten, mindestens aber mit Struktur zu versehen und zu begrünen.

Geplante Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützbauwerke sind ebenso im Baugesuch darzustellen wie das Gelände auf den Nachbargrundstücken.

#### **4.6 Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen**

Gemäß § 74 Abs. 1, Nr. 3 LBO.

Die Bodenversiegelung ist auf ein unabdingbares Maß zu beschränken.

Zufahrten, Stellplätze und Abstellflächen müssen dort, wo nicht die Gefahr des Eintrages von Schadstoffen abgestellter Fahrzeuge in den Untergrund besteht, wasserdurchlässig, zum Beispiel mit folgenden Materialien gestaltet werden:

- Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decken, Naturstein- oder Kunststeinplatten mit offenen Fugen und andere Baustoffe, die die geforderte Funktion erfüllen.

Bituminöse Baustoffe und Beton sind nur dann zu verwenden, wenn andere Rechtsvorschriften dies erfordern.

Das Gleiche gilt für Stauraum vor Garagen oder sonstigen Parkplätzen.

Die Lager-, Abstell- und Stellplatzflächen sind einzugrünen. Evtl. entstehende Böschungen zwischen einzelnen Gebäuden bzw. Betrieben sowie im Übergang zur freien Landschaft, sind zu bepflanzen.

Für bewegliche Abfallbehälter (Container) müssen, soweit diese nicht im Gebäude untergebracht werden können, verdeckte, eingegrünte Plätze geschaffen werden.

## **5. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE**

### **5.1 Bodenbelastung**

Bekannte, vermutete sowie vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können, sind der Bodenschutzbehörde unverzüglich zu melden.

### **5.2 Überschussmassen**

Zur sicheren Erkundung der Bauvorhaben sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Die anfallenden Überschussmassen sind auf ihre Wiederverwendbarkeit hin zu prüfen.

Die Überschussmassen sollten minimiert werden. Bei der Planung des Objektes ist zu prüfen, inwieweit bei der Grundstücksgestaltung das anstehende Gelände angehoben werden kann, damit Raum zur Ablagerung solcher Überschussmassen entsteht.

### **5.3 Wasserschutzgebiete**

Die Entwicklungsfläche liegt komplett im Wasserschutzgebiet, Zone III B, der Trinkwasserfassungen der Gemeinde Aichhalden. Für dieses Wasserschutzgebiet gelten die Beschränkungen der Rechtsverordnung vom 26.06.1987.

Die dort formulierten Schutzbestimmungen, Regelungen und Verbote sind zu beachten. Ggf. ist für die Durchführung eines Vorhabens die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung erforderlich. Diese ist beim Landratsamt Rottweil -Umweltschutzamt- zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung ist die voraussichtliche Beherrschbarkeit des Grundwassergefährdungspotentials z.B. durch Auflagen und Bedingungen.

### **5.4 Regenwassernutzung**

Es wird dringend empfohlen, das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück zur Bewässerung der gärtnerisch angelegten Flächen zu benutzen. Hausinterne Brauchwasserkreisläufe sind zulässig.

Der Einbau von Brauchwasserkreisläufen ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Anlagen sind nach den Regeln der Technik herzustellen.

### **5.5 Erdwärmennutzung**

Für die Anlage von Erdwärmesonden sind vom Betreiber die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

## 5.6 Gründungshorizont

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

## 5.7 Baugesuchsunterlagen

In den Baugesuchsunterlagen sind die Einfriedungen, Parkplätze, Lagerflächen und Stützbauwerke, auch wenn sie erst später errichtet werden, darzustellen.

Den Baugesuchsunterlagen sind weiterhin genaue Längs- und Querschnitte mit Darstellung des bestehenden und des geplanten Geländes sowie evtl. vorhandener Gebäude auf den Nachbargrundstücken beizufügen.)

## 5.8 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Baumaßnahmen zu schützen und zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungs- und Grenzzeichen ist vor Baubeginn beim Landratsamt Rottweil - Vermessungsamt, zu beantragen (§ 2 Vermessungsgesetz).

## 5.9 Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. des Zubehörs zu dulden. Das gleiche gilt für Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Hilfsmittel der StVO, Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen.

Der Grundstückseigentümer ist über die Anbringung solcher Anlagen zu benachrichtigen.

Der Erschließungsträger hat Schäden, die dem Eigentümer durch die Anbringung oder das Entfernen o. g. Einrichtungen entstehen, zu beseitigen oder durch eine angemessene Entschädigung in finanziellen Mitteln zu begleichen.

Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

## 5.10 Oberboden

Der im Baugebiet anfallende Oberboden (Mutterboden / Humus) sollte im Plangebiet belassen und für spätere Rekultivierungszwecke verwendet werden (Pflanzmaßnahmen).

## 5.11 Archäologische Denkmale

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine, historische Gewölbebrücken u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

## 6. PFLANZENLISTE

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Hochstämme im Außenbereich müssen einen Schutz vor Wildverbiss erhalten. Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Die Pflanzenauswahl erfolgt gemäß Pflanzenliste (Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen)

Anerkannt/Ausgefertigt:  
 Aichhalden, \_\_\_\_\_

Gemeinde Aichhalden

M. Lehrer  
 Bürgermeister

Entwurfsbearbeitung:  
 Dornstetten, 16.02.2021

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG  
 Schießgrabenstraße 4, 72280 Dornstetten

S. Rolfes